

**Stellungnahme und Empfehlungen
zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 01. Juli 2009
zum Thema „Grauer Kapitalmarkt“**

von Edmund Pelikan, Herausgeber des Fachmagazins „BeteiligungsReport“

A: Ausgangssituation

Der Markt der geschlossenen Fonds ist mit rund 10 Mrd. Euro und ca. 300.000 Anlegern jährlich bedeutend. Die Gesamtmarktstudie 2008 von Feri EuroRating, Bad Homburg, gibt die Gesamtzahl der Anleger mit zirka 1.000.000 an, was rund ein Viertel der direkten Aktionäre ausmacht. Diese müssen sach- und fachgerecht geschützt werden. Betont wird, dass seriöse Anlageprodukte aus dem Beteiligungsmarkt nicht geeignet sind für Kleinanleger, und im Rahmen einer nachhaltigen Portfolioberatung Beimischungscharakter haben.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Beteiligungsmarktes, insbesondere in Wirtschaftszweigen wie der Immobilienwirtschaft, Hochseeschifffahrt und nicht zuletzt der erneuerbaren Energien, darf hier am Rande erwähnt werden.

Ziel muss es sein, durch eine moderate praxisnahe Regulierung und entsprechende Maßnahmen eine sofortige Verbesserung für den Anleger zu erreichen. Hierzu ist es sinnvoll, die einzelnen Themenkomplexe des Beteiligungsmarktes separat zu betrachten. Es besteht der berechtigte Zweifel, ob eine massive Ausweitung der Regulierung aufgrund der Effizienz des Kontrollsystems in der Praxis die gewünschte Verbesserung für den Anleger ergibt.

B: Themenkomplex Emittenten, Initiatoren bzw. Produkthanbieter

Ich kann mich dem allgemeinen Tenor, dass die Anbieter von geschlossenen Fonds per se unseriös sind, nicht anschließen. Richtig ist, dass es Pleiten und Insolvenzen gab, die durch unseriöse bzw. betrügerische Energie verursacht wurden. Jeder dieser Fälle ist einer zu viel. Ob aber eine striktere Regulierung im Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) diese verhindert hätte, ist kritisch zu hinterfragen.

Im Folgenden nun praxisnahe Empfehlungen für sofortige anlegerorientierte Verbesserungen:

Empfehlung 1:

Jedes Produkt muss zur BaFin-Gestattung ein IDW S4 Gutachten vorlegen.

Begründung:

Neben der formalen Kontrolle durch die BaFin werden im IDW S4 Gutachten durch einen Wirtschaftsprüfer auch die Plausibilität der Zahlen und die Richtigkeit der Annahmen und Fakten geprüft und bestätigt. Durch diese Maßnahme ist ohne großen zeitlichen Vorlauf die qualifizierte inhaltliche Prüfung der Produkte gewährleistet, und die BaFin kann bei der Gestattung darauf abstellen.

Empfehlung 2:

Jeder Emittent wird verpflichtet, eine von einem Wirtschaftsprüfer zu testierende Leistungsbilanz nach einem einheitlichen Verfahren (z.B. nach Standard Verband Geschlossene Fonds) vorzulegen.

Begründung:

Der Anleger kann transparent durch die Leistungsbilanz die historische Leistungsfähigkeit des Emittenten nachvollziehen.

Empfehlung 3:

Die BaFin schafft über eine Datenbank einen kostenlosen Zugriff auf alle gestatteten Produkte und vorgelegten Leistungsbilanzen.

Begründung:

Der Anleger erhält Transparenz über alle emittierten Produkte.

Empfehlung 4:

Die BaFin oder eine andere Institution (Taskforce) errichten eine Datenbank, in der alle rechtskräftigen Urteile im Rahmen der Prospekthaftung gegen Produkthanbieter öffentlich recherchierbar sind.

Begründung:

Der Anleger erhält Transparenz über die Geschäftspraxis des Anbieters.

C: Themenkomplex Finanzvermittler, Finanzberater

Im Rahmen von Testkäufen ist aufgefallen, dass die Beratungsqualität durchaus „verbesserungsfähig“ ist. Eine Falschberatung ist insbesondere auch dann festzustellen, wenn ein gutes und seriöses Finanzprodukt einem Anleger verkauft wird, der aber andere Anlageziele hat. Dies gilt aber nicht nur für den freien Finanzdienstleister, sondern auch folgerichtig für Banken (siehe Bericht Focus 2009 Nr. 26 „Die neuen Tricks der Bankberater“). Deshalb ist jede Qualitätsoffensive in diesem Segment zu befürworten.

Im Folgenden auch hier praxisnahe Empfehlungen für sofortige Verbesserungen:

Empfehlung 5:

Jeder Finanzberater, der geschlossene Fonds verkaufen will, muss als Zulassung einen Qualifizierungsnachweis ablegen. Dieser muss in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Dies gilt auch für Berater in Banken.

Begründung:

Nur ein Finanzberater, der entsprechendes Fachwissen hat, kann Risiken für den Anleger erkennen und anlage- wie auch anlegergerecht beraten.

Empfehlung 6:

Jeder Finanzberater ist verpflichtet, eine Berufshaftpflicht mit einer Deckungssumme in Höhe von 750.000 Euro abzuschließen.

Begründung:

Die Anleger sind damit bei einem durchgesetzten Haftungsschaden gegenüber dem Finanzberater geschützt, die zugesprochene Entschädigung zu erhalten.

Empfehlung 7:

Entsprechend der Versicherungsvermittlerrichtlinie muss jeder Finanzberater sich registrieren lassen, wenn er geschlossene Produkte verkaufen will.

Begründung:

Es entsteht eine notwendige Markttransparenz.

Empfehlung 8:

Die BaFin oder eine andere Institution (Taskforce) errichten eine Datenbank, in der alle rechtskräftigen Urteile im Rahmen der Beratungshaftung gegen Finanzberater öffentlich recherchierbar sind.

Begründung:

Der Anleger erhält Transparenz über die Geschäftspraxis des Beraters.

Empfehlung 9:

Die Dokumentation des Beratungsgesprächs nach einem einheitlichen Musterformular (z.B. nach Standard AfW, Votum, VGF) ist obligatorisch.

Begründung:

Der Anleger und der Finanzberater können im Streitfall nachweisen, welche Inhalte das Beratungsgespräch hatte.

Empfehlung 10:

Jeder Finanzberater wird verpflichtet, eine von einem Wirtschaftsprüfer zu testierende Leistungsbilanz der von ihm verkauften geschlossenen Fonds nach einem einheitlichen Verfahren vorzulegen.

Begründung:

Der Anleger kann transparent durch die Leistungsbilanz die historische Leistungsfähigkeit des Finanzberaters nachvollziehen.

Landshut, den 26.06.2009